

Fall: Immer diese verflixten Abmahnungen

Siegfried Schlau (S) hatte sich nach dem erfolgreichen Abschluss seines BWL-Studiums selbstständig gemacht. Als geschäftsführender Alleingesellschafter betreibt er eine GmbH, unter der er Designermöbel im Versandhandel vertreibt.

Um Kosten zu sparen, gestaltete er sämtliche Kataloge, Bestellformulare etc. selbst. Er nahm dazu Vorlagen des Wettbewerbs, die er seinen Vorstellungen entsprechend änderte. Entsprechend verfuhr er auch bei der Erstellung seiner Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB), die er -ohne externen Rechtsrat einzuholen- aus mehreren Vorlagen zusammenschrieb und an den Stellen, die ihm dort nicht gefielen, durch eigene Lösungen ergänzte. Kaum, dass er seinen Katalog versandt hatte, erhielt er ein Schreiben eines Verbraucherschutzverbandes, der sich damit nach §§ 3, 13 Abs. 5 UKlaG legitimierte und mit dem gleichzeitig einzelne Klauseln seiner AGB als unzulässig abgemahnt werden. Gerügt werden folgende Bedingungen:

1. Der Lieferant haftet nicht für Vorsatz. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit. Ebenso haftet der Lieferant nicht für leichte Fahrlässigkeit.
2. Sind bestellte Möbelgruppen ... nur teilweise lieferbar, ist der Lieferant zur Teillieferung berechtigt. Kann der Lieferant die Restlieferung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllen, ist der Kunde zum Rücktritt hinsichtlich des nicht erfüllten Lieferteils berechtigt.
3. Bestellungen werden möglichst kurzfristig bearbeitet; der Lieferant hat jedoch mindestens 6 Wochen Zeit, um über die Annahme einer Bestellung zu entscheiden und weitere 6 Wochen bis zur Auslieferung.
4. Sollte der Lieferant die in Ziffer 3 genannte Gesamtfrist überschreiten, ist der Kunde berechtigt, ihn mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich in Verzug zu setzen. ...

In alter Verbundenheit wendet sich S an Sie, damit Sie ihm raten, ob er die geforderte Unterlassungserklärung abgeben soll. Was ist S zu empfehlen?